



### Inhalt:

- 205** Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 23. Oktober 2014
- 206** Bürgerversammlungen im Jahr 2014 in der Stadt Eichstätt
- 207** Vollzug der Baugesetze;  
Aktualisierung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ zur städtebaulichen Neuordnung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
hier: Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse
- 208** Vollzug der Baugesetze;  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;  
hier: Erneute, 3. Öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB
- 209** Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt  
(Sicherheitsverordnung) vom 22.10.2014
- 210** Vollzug der Baugesetze;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 61 „Landershofen Nord“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 205** **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 23. Oktober 2014**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

#### § 1

<sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Kösching, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt.  
<sup>3</sup>In der Gemarkung Kasing werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen die gesamten unter Schutz stehenden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 838 und 830 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 829.  
<sup>4</sup>Die aufgehobenen Flächen und in Folge daraus die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Gebiet des Marktes Kösching ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
<sup>5</sup>Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September

1995 ersetzt. <sup>6</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 23. Oktober 2014

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

### Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 206** **Bürgerversammlungen im Jahr 2014 in der Stadt Eichstätt**

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Montag, 03. November 2014, 19.30 Uhr

in der Stadt **Eichstätt**,

Gasthof Krone, Domplatz 3

Dienstag, 04. November 2014, 19.30 Uhr

im Stadtteil **Landershofen** mit Pietenfeld an der Leithen,  
Landgasthof Pröll, Am Haselberg 1

Mittwoch, 05. November 2014, 19.30 Uhr

im Stadtteil **Marienstein** mit Blumenberg und Rebdorf,  
Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Montag, 10. November 2014, 19.30 Uhr

im Stadtteil **Wintershof** mit Wegscheid,  
Gasthaus "Bergluft", Rupertiberg 6

Dienstag, 18. November 2014, 19.30 Uhr

im Stadtteil **Wasserzell** mit Steghäuser,

Gasthaus "Hirschenwirt", Brückenstraße 9

Mittwoch, 19. November 2014, 19.30 Uhr  
im Stadtteil **Buchenhüll**,  
Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Montag, 24. November 2014, 19.30 Uhr  
im Stadtteil **Seidlkreuz**  
Montessori-Schule, Kardinal-Schröffer-Straße 5

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 21.10.2014  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**207 Vollzug der Baugesetze;  
Aktualisierung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ zur städtebaulichen Neuordnung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
hier: Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.07.2014 eine Aktualisierung der am 25.02.2010 beschlossenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die städtebauliche Neuordnung innerhalb eines verkleinerten Geltungsbereiches mit Anpassung des Flächennutzungsplans als 14. Änderung.

**Begründung:** Der im Verfahren liegende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof, aus dem Jahr 2000, weist im großen Umfang nicht entwicklungsfähige Flächenanteile auf und beinhaltet gleichzeitig enge Vorgaben und Festsetzungen im Bereich Umwelt- und Naturschutz durch gewachsene und verfestigte Biotope, Magerrasen- und Gehölzstrukturen mit entsprechend seltener Flora und Fauna. Des Weiteren soll die nun erreichte tatsächliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) auch in die Planung integriert werden.

Zur Lösung der planungsrechtlichen Konflikte ist der Bebauungsplan in der Gänze zu überprüfen, zeichnerisch und textlich zu ändern und rechtlich zu aktualisieren.

Die neue Planung weist eine Reduzierung der bisherigen Gewerbegebietsflächen um ca. 2,95 ha auf. Der neue Umgriff umfasst somit eine Fläche von rd. 18,0 ha. Die zur Disposition stehenden Gewerbegebietsflächen sollen zum einen wieder dem Abbau von Bodenschätzen/Gestein und zum anderen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der alte und neue Bebauungsplanumgriff ist der Anlage „Änderung des Bebauungsplans Nr. 38“ vom 31.07.2014 zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren als 14. Änderung entsprechend anzupassen. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage „14. Änderung des Flächennutzungsplans“ vom 31.07.2014.

Eichstätt, den 08.10.2014  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**208 Vollzug der Baugesetze;  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;**

**hier: Erneute, 3. Öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13.03.2014 die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 26.05. bis 26.06.2014 eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen beschlussmäßig gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB geprüft. Diese Abwägung und vor allem die Ergebnisse der zwischenzeitlich erneut fortgeschriebenen Konzeptplanung der Klinik Eichstätt haben zu einer weiteren Planänderung geführt:

Im Wesentlichen ergeben sich im Vergleich zum vorherigen Planungsstand folgende Änderungen:

- Anpassung des nördlichen Baufeldes zur Antonistraße mit einer Erweiterung um ca. 20 Meter nach Osten und in einer Höhenentwicklung von maximal zwei auf nunmehr maximal drei Vollgeschosse mit einem Flachdach.
- Redaktionelle Änderung (Rückführung) in „Flächen für den Gemeinbedarf, Krankenhaus“

Der entsprechend **geänderte Entwurf** zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der **Planfassung vom 24.07.2014** mit der Begründung wurde vom Stadtrat gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde mit der Maßgabe beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die **erneute, 3. öffentliche Auslegung** des gebilligten Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung findet in der Zeit von

**Montag, dem 3. November bis einschließlich Montag, dem 17. November 2014** statt. Die Dauer der Auslegung wurde hierbei angemessen verkürzt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden.

Hinweis: Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen

**Nicht fristgerecht** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Eichstätt, 22.10.2014  
I.V. Dr. Claudia Grund, Bürgermeisterin

**209 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom 22.10.2014**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten,

Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beige-fügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2016 außer Kraft.

Eichstätt, 22.10.2014

I.V. Dr. Claudia G r u n d , Bürgermeisterin

**210 Vollzug der Baugesetze;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 61 „Landershofen Nord“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 30.04.2014 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 61 „Landershofen Nord“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.61 „Landershofen Nord“ in Kraft.

Ab 1. November 2014 wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

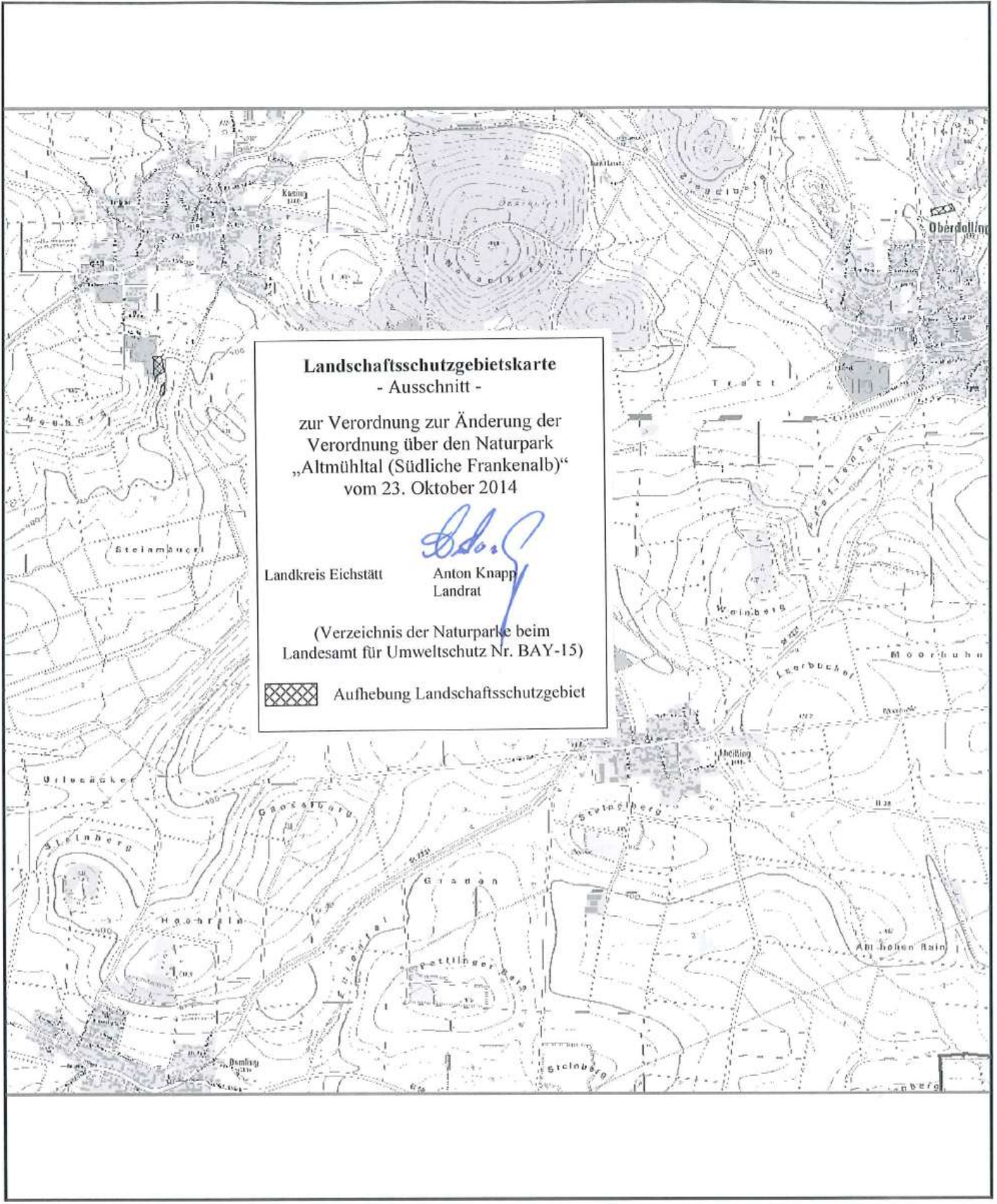
wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 22.10.2014

I.V. Dr. Claudia G r u n d , Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 205



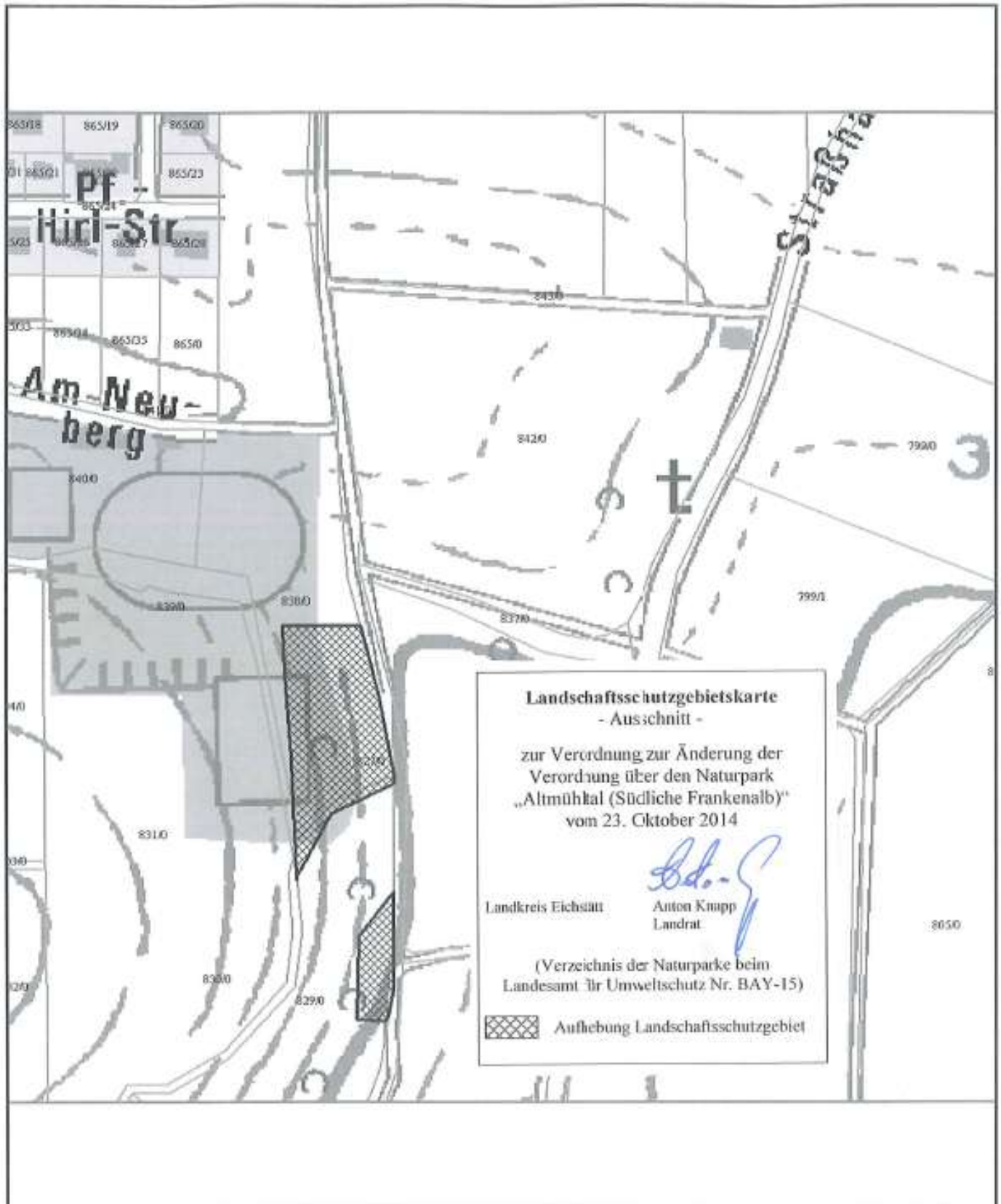
Gemarkung Kasing: Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

Anlage zu Nr. 205



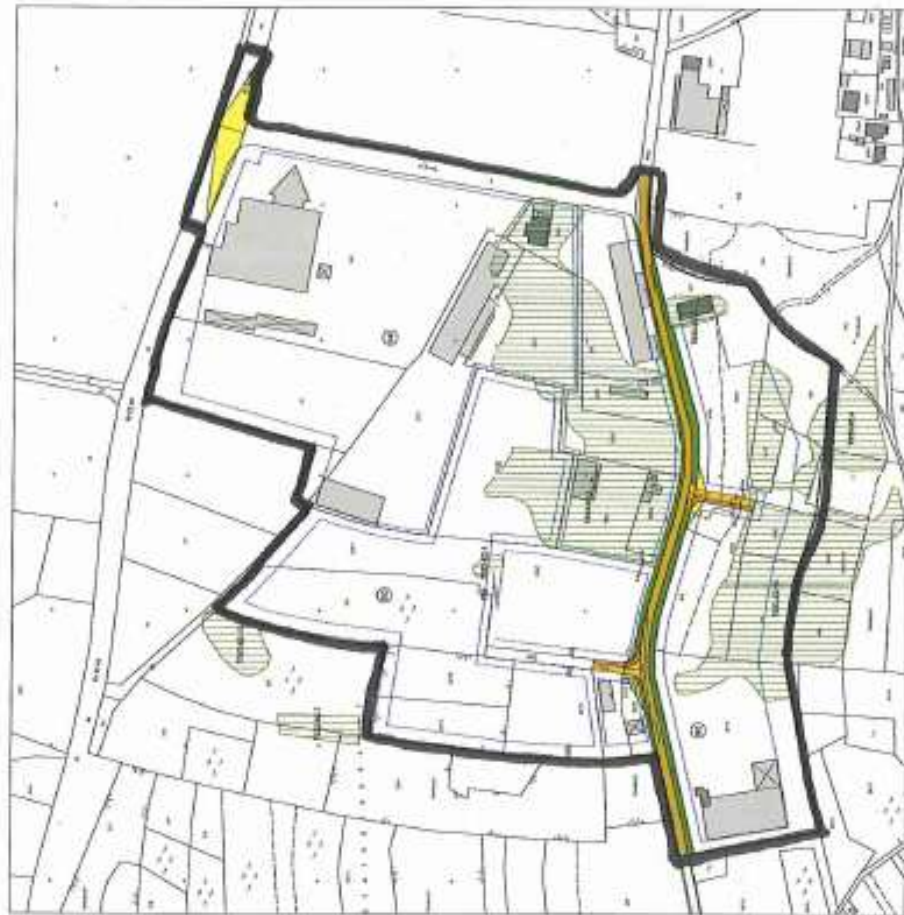
Gemarkung Kasing: Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m

Anlage zu Nr. 207



Bebauungsplan Nr. 38 Wintershof - 2. Änderung vom 31.07.2014

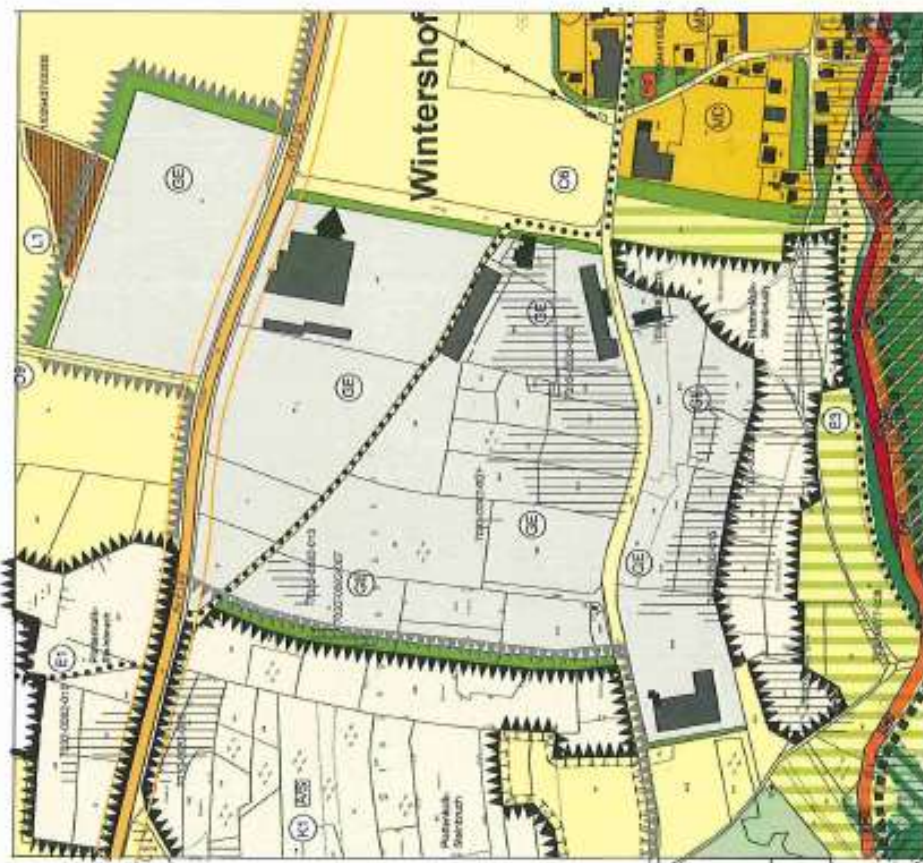
**Anlage zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 - Wintershof**

Stadtbauamt, den 31.07.2014

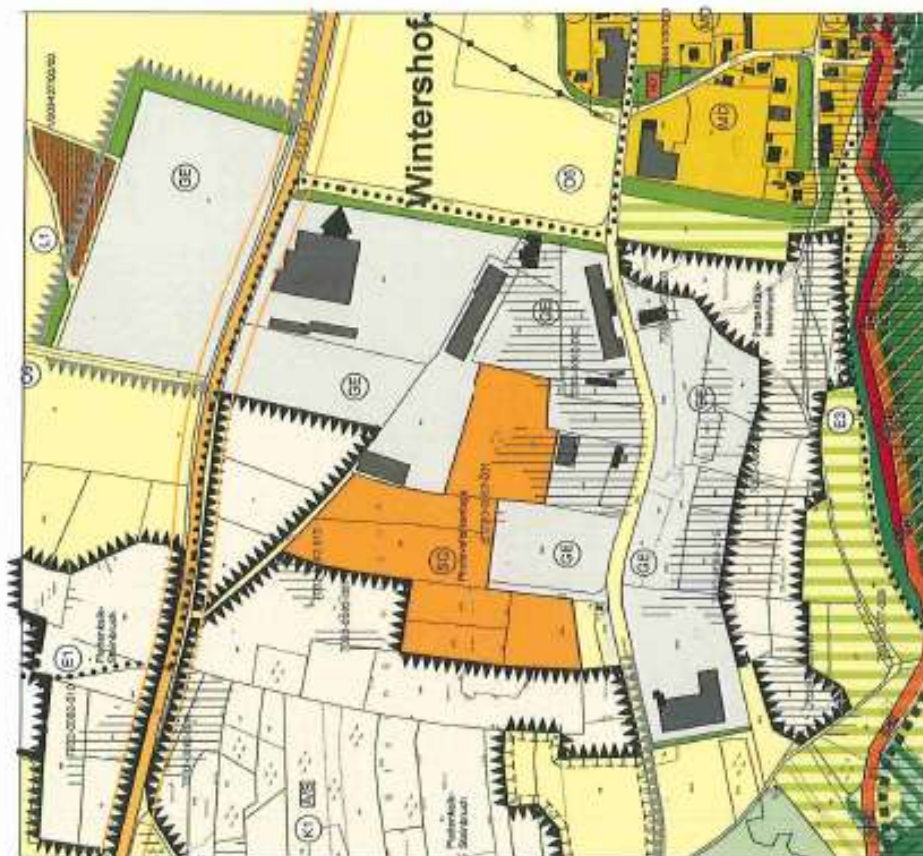


Bebauungsplan Nr. 38 Wintershof - 1. Änderung vom 18.03.2010

Anlage zu Nr. 207



Flächennutzungsplan-Ausschnitt: Stand vom 14.07.2006



Flächennutzungsplan-Ausschnitt: Änderung

Anlage zur Änderung des FNP

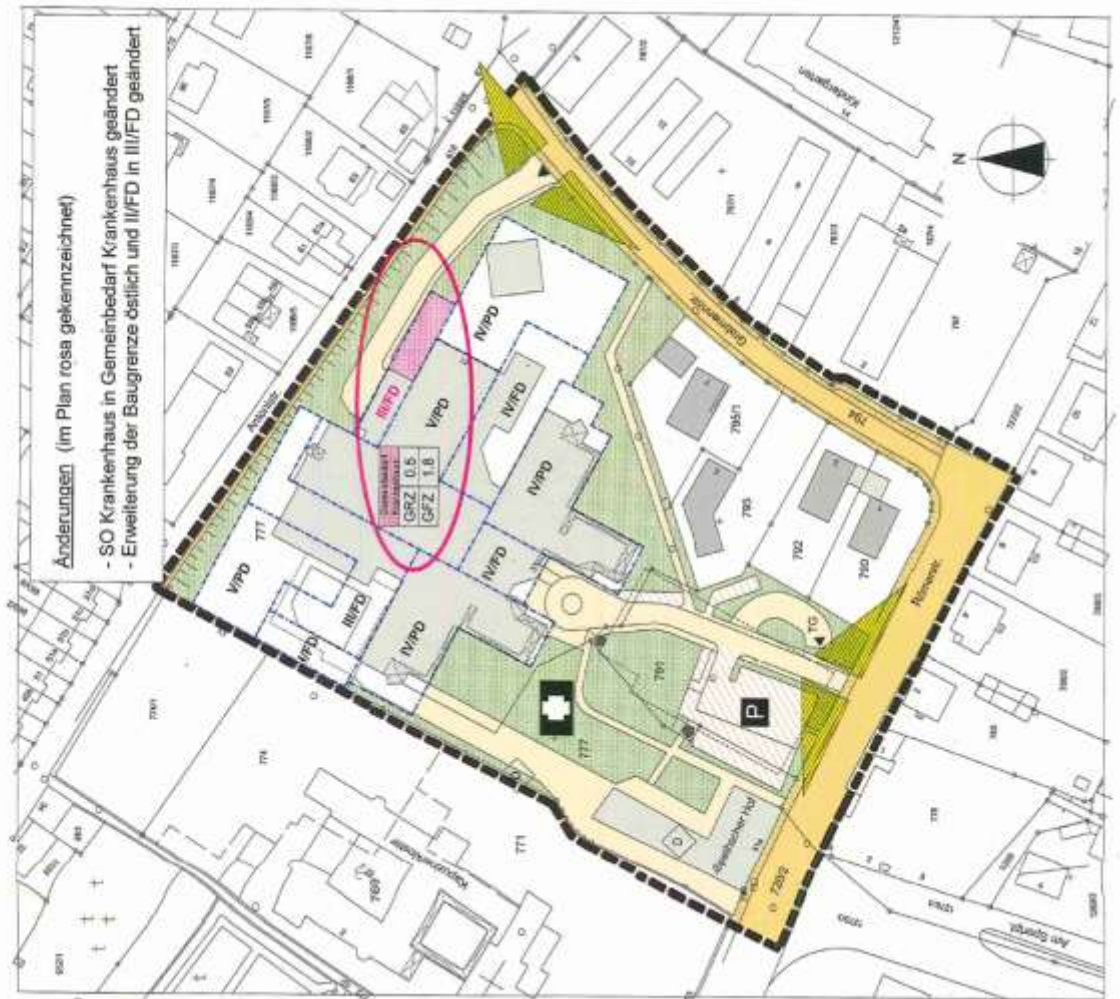
14. Änderung des Flächennutzungsplans  
Wintershof GE: Reduzierung der GE-Fläche  
Ausweisung einer Fläche für Photovoltaik

Stadtbauamt, den 31.07.2014

Anlage zu Nr. 208

**Bebauungsplan Nr. 17 - 1.Änderung "Kreis Krankenhaus"**

Stadtbauamt: Planstand vom 24.07.2014



Anlage zu Nr. 209

